

BGer 8C 717/2018 vom 22. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_717_2018

FR: TF 8C 717/2018 du 22 mars 2019

IT: TF 8C 717/2018 del 22 marzo 2019

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Rentenablehnung vor Bundesrecht standhält. Zur Frage steht dabei, ob zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung eine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen beziehungsweise bis dahin eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten sei.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Rentenanspruchs nach Art. 28 Abs. 1 IVG massgeblichen Bestimmungen, insbesondere zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und zur Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG), namentlich auch bei psychischen Leiden (BGE 143 V 409 E. 4.2.1 S. 413), zutreffend dargelegt. Hervorzuheben ist, dass es zur Annahme einer Invalidität ein medizinisches Substrat braucht, das fachärztlicherseits schlüssig festgestellt wird. Psychosoziale und soziokulturelle Faktoren sind nur mittelbar invaliditätsbegründend, wenn und soweit sie den Wirkungsgrad der unabhängig von den invaliditätsfremden Elementen bestehenden Folgen des Gesundheitsschadens beeinflussen. Wo der Gutachter im Wesentlichen nur Befunde erhebt, die in den psychosozialen und soziokulturellen Umständen ihre hinreichende Erklärung finden, ist kein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden gegeben. Soweit soziale Belastungen direkt negative funktionelle Folgen zeitigen, bleiben sie bei der Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeklammert (BGE 141 V 281 E. 4.3.3 S. 303; 127 V 294 E. 5a S. 299; SVR 2012 IV Nr. 32 S. 127, 9C_776/2010 E. 2.3.3; SVR 2012 IV Nr. 52 S. 188, 9C_537/2011 E. 3.2; SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43, I 514/06 E. 2.2.2.2; Urteile 9C_680/2017 vom 22. Juni 2018 E. 5.2; 9C_648/2017 vom 20. November 2017 E. 2.3). Die rechtsanwendenden Behörden haben zu prüfen, ob die ärztliche Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit auch invaliditätsfremde Gesichtspunkte, insbesondere psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren, mitberücksichtigt, die vom invaliditätsrechtlichen Standpunkt aus unbeachtlich sind; gegebenenfalls haben sie der ärztlichen Einschätzung der

Arbeitsfähigkeit keine rechtliche Bedeutung beizumessen (BGE 144 V 50 E. 4.3 S. 53 f.; Urteile 8C_635/2018 vom 21. Dezember 2018 E. 6.1; 9C_32/2018 vom 26. März 2018 E. 2.3; 9C_648/2017 vom 20. November 2017 E. 2.3.2).

E. 4

Nach Würdigung der medizinischen Aktenlage stellte die Vorinstanz fest, dass das Gutachten der Psychiatrie D._____ grundsätzlich voll beweiskräftig sei. Der Gutachter führe, in Übereinstimmung mit der behandelnden Psychologin, aber auch mit der Einschätzung der Beschwerdeführerin selber, sämtliche Befunde und Einschränkungen unmittelbar auf den Tod des Sohnes und das juristische Nachspiel zurück. Die vom Gutachter attestierte Arbeitsunfähigkeit vermochte ihrer Auffassung nach jedoch keine invalidenversicherungsrechtlich relevante Einschränkung zu begründen. Eine verselbstständigte psychische Störung und damit eine versicherte Gesundheitsbeeinträchtigung sei nicht ausgewiesen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass eine Invalidität im Rechtssinne zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht eingetreten sei. Sie macht indessen geltend, dass Verwaltung und Vorinstanz unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes darauf verzichtet hätten zu prüfen, ob bei Verfügungserlass zehn Monate später die vom Gutachter als möglich erachtete Chronifizierung eingetreten sei, was zu einer Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit hätte führen müssen. Das kantonale Gericht hat das Leistungsvermögen in psychischer Hinsicht praxisgemäss zulässigerweise eigenständig nach den normativen Vorgaben gemäss BGE 141 V 281 beurteilt. Nach der Vorinstanz wurde die geltend gemachte Beeinträchtigung wie bereits erwähnt ausschliesslich durch den Tod des Sohnes verursacht. Sie hielt fest, dass wöchentliche Konsultationen bei der Psychologin stattfänden, aber keine pharmakologische Behandlung erfolge. Es bestünden weder körperliche noch psychische Begleiterkrankungen und auch keine Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung. Sie zog auch die Ressourcen in Betracht, auf die die Beschwerdeführerin zurückgreifen könne (Familien- und Freundeskreis, Fitnesstraining mehrmals pro Woche, gelegentliche Ferien, Besuch einer Selbsthilfegruppe) und dank derer sie in ihrem Alltag wieder weitgehend funktioniere. Inwiefern diese Feststellungen offensichtlich unrichtig wären, ist nicht erkennbar. Die Schlussfolgerung, dass die gegebenen psychosozialen Umstände als alleinige Ursache der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit bei deren normativer Beurteilung ausser Acht bleiben müssten, ist nicht bundesrechtswidrig. Daran ändert nichts, dass der Gutachter eine andauernde depressive Episode, initial schwer, aktuell mittel- bis schwergradig, diagnostizierte (ICD-10 F32.2). Dass sich im weiteren Verlauf eine Verselbstständigung des Gesundheitsschadens eingestellt hätte, ist nach Lage der Akten nicht erkennbar. Es wird beschwerdeweise nicht dargetan, dass zwischenzeitlich Befunde erhoben worden seien, die nicht in den gegebenen psychosozialen Umständen ihre hinreichende Erklärung fänden. Dass das kantonale Gericht eine Verschlechterung bis zur rentenablehnenden Verfügung zehn Monate nach der Begutachtung zu Unrecht unberücksichtigt gelassen oder zu Unrecht von weiteren Sachverhaltsabklärungen abgesehen hätte, ist nicht zu ersehen.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.